

Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von unabhängigen und engagierten Bürgern der Verbandsgemeinde Südeifel und Umgebung zum Schutz unserer wertvollen Waldgebiete, der Naturlandschaft und der darin lebenden Tiere und Pflanzen.

Der Verein will insbesondere die Zerstörung von Naturlandschaften für eine industrielle Nutzung – wie große Windkraftanlagen – verhindern.

Der Verein dient der Bündelung und Vertretung unserer Interessen durch aktive Mitarbeit. Er übt seine Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Bürger integrieren und engagieren sich in diesem Verein. Hierzu gibt er sich die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gegenwind Südeifel“ und hat seinen Sitz in 54673 Neuerburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Charakter des Vereins

(1)Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere

- Die Förderung und der Schutz der natürlichen Umwelt
- Die Förderung und der Schutz bedrohter Tierarten
- Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
- Der Reduzierung von Industrieanlagen in diesem Bereich
- Der Schutz vorgeschichtlicher und historischer Fundstätten im Wald und die Bürgerinformation zu diesen Themen
- Die Förderung und der Schutz von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten
- Die Kooperation mit Vereinen und Verbänden gleichgelagerter Interessen
- Die Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen

(2)Vereinsaufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Informationsbeschaffung, -aufbereitung und –weitergabe
- Hinwirkung auf den Ausweis, die Errichtung und die Erhaltung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten

Aufklärung der örtlichen und regionalen Bevölkerung durch Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen – insbesondere zum Thema Naturschutz, Windkraftanlagen, erneuerbare Energien

Fortsetzung zu § 2 Zwecke, Aufgaben und Charakter des Vereins...

(3)Vereinscharakter

Der Verein ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)Voraussetzungen

Jede rechtsfähige Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Er ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

(2)Aufnahme

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

(3)Arten der Mitgliedschaft

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

a. Ordentliche Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

b. Familienmitgliedschaft

Familien können eine Familienmitgliedschaft anstreben. Beide Ehepartner bzw. Lebenspartner haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

c.Jugendmitgliedschaft

Jugendliche ab dem vollendeten 14.Lebensjahr und bis zum Ablauf des 18.Lebensjahres können eine Jugendmitgliedschaft anstreben. Die Jugendmitglieder haben ebenfalls eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4)Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a. den Tod

b. Kündigung mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende

c.Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Fortsetzung zu § 3 Mitgliedschaft...

(5) Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge sind zum ersten Februar eines jeden Kalenderjahres fällig, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung bedarf.

§ 4 Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, die die nachstehend bezeichneten Ämter ausüben:

- a.** Vorsitzender
- b.** zwei stellvertretende Vorsitzende
- c.** Schriftführer
- d.** Kassenführer
- e.** bis zu 8 Beisitzer

(2) Aufgaben des Vorstandes

a. Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verantwortet die operativen Tätigkeiten zur Verfügung und Durchsetzung der Vereinsziele. Er übt die Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern aus. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung bzw. den Verein.

b. Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer protokolliert alle Sitzungen der satzungsgemäßen Vereinsorgane. Weiterhin verwaltet er alle internen Schriftstücke sowie Veröffentlichungen des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten.

c. Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer erstellt den Haushaltsplan. Er verwaltet alle Gelder, die dem Verein zufließen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Gelder, die der Verein im Rahmen des Haushaltsplans für seine satzungsgemäßen Ziele ausgibt.

(3) Amtsperiode

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Vertretungsberechtigung- n. & 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Ausschüsse und weitere Funktionen

Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen, sowie Vereinsmitglieder berufen, wenn es zur Erreichung der Vereinsziele angemessen erscheint.
Ebenso kann er Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung spezieller Funktionen beauftragen.

§ 5 Kassenprüfer

(1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über diese Prüfung.

(2) Amtsperiode

Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

a. Veranlassung im Interesse des Vereins

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

b. Veranlassung durch Mitglieder

Der Vorstand lädt eine Mitgliederversammlung ein, wenn die Einberufung von drei Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Einberufungsfrist und –verfahren

Die Mitgliederversammlung wird einberufen 7 Tage vor dem Versammlungstermin, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde „Südeifel“.
Der Vorstand soll stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb von Neuerburg haben, darüber hinaus in geeigneter Weise und Frist über die Mitgliederversammlung informieren (z.B.E-Mail).

(4)Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5)Versammlungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall leitet ein stellvertretender Vorsitzender die Mitgliederversammlung. Sollte keiner von diesen anwesend sein, so kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter gibt die Versammlungsleitung an ein von der Mitgliederversammlung zu benennendes Mitglied ab bei Tagesordnungspunkten, in denen eine Persönlichkeitswahl für ein Amt stattfindet, für das er selbst kandidiert.

(6)Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben.

(7)Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Bei anstehenden Änderungen oder Ergänzungen der Satzung muss die einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Änderung oder Ergänzung zustimmen; andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Bürgerinitiative „Gegenwind Südeifel“ e.V. an einer Kommunalwahl beteiligen möchte.

(8)Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung und die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(9)Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der Satzungsänderung, Ergänzung und Auflösung des Vereins.

(10)Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel

(1)Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Verwendung der Mittel

a. In der Geschäftstätigkeit des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b. Bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne des § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung.

Eine Auflösung des Vereins benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.